

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



Tanzfreunde Dingolfing e. V.

Für Trainings ab dem 12.09.2021

Stand: 12.09.2021

Inhalt

1. Aktuelle Situation	3
2. Organisatorisches	3
3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	3
4. Betreten der Sportstätte	4
5. Testungen	5
6. Sportbetrieb	6

Einleitung

Aufgrund der Corona-Pandemie musste auch beim Verein „Tanzfreunde Dingolfing e.V.“ der Trainingsbetrieb eingestellt werden. Nachdem die Infektionszahlen sinken, ermöglicht der Gesetzgeber (Freistaat Bayern) die Wiederaufnahme des Sportbetriebes unter Einhaltung bestimmter Regelungen. Da diese Regelungen (Gesetze, Verordnungen sowie Rahmenkonzepte) einer laufenden Entwicklung unterliegen, kann auch eine Anpassung des vorliegenden Hygienekonzeptes erforderlich sein.

1. Aktuelle Situation

Auf Grundlage der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist die Sportausübung ab 02.09.2021 unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a. Inzidenz unter 35
Die Sportausübung jeglicher Art ist uneingeschränkt möglich.
- b. Inzidenz ab 35
Die Sportausübung im Innenbereich ist nur noch unter Berücksichtigung der sog. „3-G-Regel“ möglich, d.h. die Teilnahme am Training (aktiv oder passiv) ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Vorlage eines Nachweises über einen negativen Corona-Test,
 - Vorlage eines Nachweises über eine vollständige Impfung (Impfheft, CovPassApp, etc.)
oder
 - Nachweis über eine durchgemachte COVID19-Infektion, die nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

2. Organisatorisches

Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage und ggf. in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs sowie bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden Trainer und Übungsleiter über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.

Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Das Betreten des Gebäudes sowie die Teilnahme an den Trainingsangeboten ist allen Personen untersagt,
 - bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt
 - die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen hatten (zu Ausnahmen wird auf jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen)
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (z.B. nach Einreise aus einem Risiko-Gebiet)

- die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder SARS-CoV-2-Symptome (z.B. Verlust des Geschmacksinnes) aufweisen
- b) Sollten besondere rechtliche Regelung über die Gruppengröße bestehen, so gelten die gesetzlichen Vorgaben.
 - c) Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich ist auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen sowie im Zuschauer- und Sanitärbereich einzuhalten. Körperkontakt (z.B. zur Begrüßung) ist verboten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z.B. (Ehe-)Paare).
 - d) Durch Aushänge wird darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
 - e) Im gesamten Gebäude gilt eine **Maskenpflicht**. Für Personen ab 6 Jahren ist das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich. Kinder unter 6 Jahren benötigen keine Maske. Die Maskenpflicht entfällt ausschließlich für die Mitglieder während des Trainings.
 - f) Unser Trainingsaal wird mindestens alle **20 Minuten kurz gelüftet**. Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Zeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird (Lüftungspause von 5-10 Minuten durch Öffnung der Fenster).
 - g) In den sanitären Einrichtungen des Kolpinghauses stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Die Nutzung der Sanitäreinrichtung ist nur für max. 2 Personen gleichzeitig möglich. Auf den Mindestabstand von 1,5m ist auch hier zu achten. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen werden durch den /die Trainer mindestens zeitgleich mit dem Trainingsaal gelüftet.
 - h) Die Musikanlage wird von den Trainern / Übungsleitern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden spätestens alle 3 Stunden durch die Trainer desinfiziert.
 - i) Minderjährige Sportler können grundsätzlich von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge beim Sportbetrieb begleitet werden, sofern Sie bei einer Inzidenz ab 35 die geforderten Nachweise nach Ziffer 1b) vorlegen können. Die Eltern werden jedoch gebeten, nur im Einzelfall bzw. auf Bitte des Trainers davon Gebrauch zu machen. Eine Ansammlung mehrerer Erziehungsberechtigter soll vermieden werden; der Mindestabstand ist einzuhalten. Für die Eltern besteht auch am Platz Maskenpflicht.

4. Betreten und Verlassen der Sportstätte

- a) Alle Zugangsberechtigte werden durch Aushang auf das Verbot nach Ziffer 3a) dieses Hygienekonzeptes hingewiesen. Sollten Personen während des Aufenthaltes in der Sportstätte Symptome entwickeln, so haben diese umgehend den Heimweg anzutreten oder – sofern dies nicht möglich ist – sich solange abzusondern, bis sie abgeholt werden.

- b) Es wird in jedem Training eine Anwesenheitsliste geführt. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19-Falles zu ermöglichen, wird die Dokumentation ggf. mit Angabe des Namens und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer) geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.
Für eine sichere Nachverfolgung kann ggf. auch die vom Freistaat Bayern empfohlene App „Luca“ verwendet werden. Informationen hierzu sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.stmd.bayern.de/themen/kontaktachverfolgungs-app/>.
Die Entscheidung, ob die Kontaktnachverfolgung über eine Papierliste oder die Luca-App erfolgt, obliegt dem jeweiligen Trainer in Abstimmung mit seiner Trainingsgruppe.
- c) Zugangsberechtigte werden per Aushang über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer medizinischen Gesichtsmaske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser informiert.

5. Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Organisation:

Alle Sporttreibende werden vorab auf geeignete Weise (z.B. über die Homepage, WhatsApp-Gruppen, etc.) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren.

Kann das Mitglied bzw. der für die Dauer des Sportbetriebes begleitende Elternteil keinen Testnachweis vorzeigen, ist die Teilnahme am Training nicht möglich.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können z.B. in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Satz 6 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

Die zugrundeliegende Testung darf maximal **48 Stunden** zurückliegen.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Satz 6 Buchst. b, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Die zugrundeliegende Testung darf maximal **24 Stunden** zurückliegen.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.

Hinweis: Aus räumlichen und organisatorischen Gründen ist es uns nicht möglich, einen Selbsttest bei uns vor Ort unter Aufsicht durchzuführen. Eine Teilnahme ist bei testabhängigen Angeboten somit nur bei Vorlage eines Nachweises über ein negatives Testergebnis möglich.

Besonderheiten bei Schülerinnen und Schülern:

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der Testungen in den Schulen grundsätzlich als getestet. Als Nachweis ist ggf. ein Nachweis über den Schulbesuch (z.B. Schülerschein, Busfahrkarte) vorzulegen.

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises:

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Ausnahme für geimpfte und genesene Personen, für Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder

Laut aktueller Rechtslage sind **geimpfte und genesene Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Darüber hinaus sind Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie noch nicht eingeschulte Kinder von der Testpflicht befreit. Das Alter von Kindern sowie ggf. ein Nachweis über die noch nicht erfolgte Einschulung ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

6. Sportbetrieb

- a) Normales Tanztraining kann mit Kontakt angeboten werden, solange es die rechtlichen Regelungen zulassen. Insoweit muss während des Trainings kein Abstand eingehalten und auch keine Maske getragen werden.
- b) Sofern aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur kontaktfreier Sport erlaubt ist, ist auch während der Trainingseinheiten der Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die zum gleichen Hausstand gehören oder solchen gleichgestellt sind (z.B. Lebensgefährten mit jeweils eigenem Hausstand)
- c) Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- d) In den sanitären Einrichtungen des Kolpinghauses stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer bzw. bei Kindern alternativ durch den begleitenden Elternteil oder den Trainer zu desinfizieren.

- e) Es wird gebeten, bereits in Trainingskleidung zu erscheinen. Solange es die rechtlichen Regelungen zulassen und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, ist jedoch auch das Umziehen vor Ort möglich.
- f) Unsere Trainingsgruppen bestehen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe.
- g) Für **Trainingspausen** stehen ausreichend gekennzeichnete Flächen zur Verfügung, die im Anschluss gereinigt werden.
- h) Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können.
- i) Durch **klare Regeln zu Trainingsbeginn und Trainingsende** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen im Wechsel zwischen den Gruppen kommt.
- j) Vor und nach dem Training sowie auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen gilt eine **Maskenpflicht** im gesamten Kolpinghaus.
- k) Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- l) Unsere Mitglieder werden darauf hingewiesen, auf **Fahrgemeinschaften** möglichst zu verzichten bzw. Masken im Fahrzeug zu tragen.
- m) **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Zuschauer während des Trainings

- Mitglieder und Besucher werden per Aushang auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare) gestattet.
- Bei Betreten des Kolpinghauses gilt eine **Maskenpflicht** im gesamten Haus.
- **Hand- und Flächendesinfektionsmittel** werden bereitgestellt.

Dingolfing, 12.09.2021
Die Vorstandschaft